

3. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

5. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

6. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungsaktivitäten zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Durchführung des Aktionsplans zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel VII gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, *nachdrücklich auf*, dies im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug zu tun;

9. *bekräftigt* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, und erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammen-

arbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem maßgeblichen Beitrag, den das Technische Sekretariat und der Generaldirektor zur Fortentwicklung und zum weiteren Erfolg der Organisation leisten;

11. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

12. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 60/68

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 177 Stimmen bei 1 Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)<sup>113</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Keine.

<sup>113</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Rumänien, Sambia, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

**60/68. Auseinandersetzung mit den negativen Auswirkungen der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer exzessiven Anhäufung auf die humanitäre Lage und die Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*ihre Achtung* des Völkerrechts und der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze *und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,*

*in Anbetracht* dessen, dass, wie es in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>114</sup> heißt, die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie ihre exzessive Anhäufung ein breites Spektrum humanitärer und sozioökonomischer Folgen nach sich ziehen und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellen,

*besorgt* über die möglichen Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und entschlossen, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verursachte menschliche Leid zu mindern und die Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen durch die Förderung einer Kultur des Friedens zu verbessern,

*erneut erklärend,* dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe, darunter nach Bedarf auch finanzielle und technische Hilfe, dringend notwendig sind, um die auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen und zu erleichtern,

*unter Hinweis* auf die zweite zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms, auf der die Staaten die erheblichen Fortschritte in diesem Bereich zwar begrüßten, jedoch gleichzeitig feststellten, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die in dem Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen<sup>115</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die führenden Politiker der Welt im Jahr 2005 ihre tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen bekundeten, die unter anderem der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte hat, und dass sie sich darauf verpflichteten, die Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen<sup>116</sup>,

in diesem Zusammenhang *feststellend,* dass die Konferenz zur Überprüfung des Aktionsprogramms im Jahr 2006 eine Gelegenheit darstellt, die miteinander verknüpften Herausforderungen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie der Entwicklung anzugehen, die für die Agenda der Konferenz relevant sind,

*unter besonderer Hervorhebung* der Weltregionen, in denen Konflikte zu Ende gegangen sind und in denen die exzessive und destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen ernsthafte Probleme verursacht, die dringend angegangen werden müssen,

*fordert* die Staaten *auf,* bei der Auseinandersetzung mit der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten gegebenenfalls zu untersuchen, wie den Auswirkungen der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer exzessiven Anhäufung auf die humanitäre Lage und die Entwicklung, insbesondere in Konflikt- und Postkonflikt-situationen, wirksamer begegnet werden kann, namentlich indem sie

a) wo angebracht, umfassende Programme zur Verhütung bewaffneter Gewalt ausarbeiten, die Bestandteil der nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, sind;

b) aufbauend auf der Verpflichtung der Staaten und der geeigneten internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen der zuständigen Behörden ernsthaft die Gewährung von Hilfe erwägen, darunter nach Bedarf auch technische und finanzielle Hilfe, beispielsweise über Kleinwaffen-Fonds, um die Durchführung der in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>114</sup> enthaltenen Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen;

c) den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen nahe legen, die sichere Lagerung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen als einen festen Bestandteil von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu behandeln;

d) systematisch innerstaatliche Maßnahmen zur Regulierung von Kleinwaffen und leichten Waffen zum Bestandteil längerfristiger Strategien und Programme zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten machen;

e) nach Bedarf sicherstellen, dass im Rahmen der unter den Buchstaben c) und d) genannten Aktivitäten die Beiträge, die Frauen und Frauenorganisationen zum Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess im Zusammenhang mit Kleinwaffen leisten können, das Erfordernis, in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen den Bedürfnissen weiblicher Kombattanten und Abhängiger Rechnung zu tragen, und die Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern in bewaffneten Konflikten umfassend berücksichtigt werden.

<sup>114</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9-20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>115</sup> A/CONF.192/BMS/2005/1, Ziff. 17.

<sup>116</sup> Siehe Resolution 60/1.